

1. Sachverhalt¹

Zwischen A und seinem Nachbarn N kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Wortgefechten und schließlich auch zu einer körperlichen Auseinandersetzung, bei der N das Grundstück des A betrat und dieser ihm den Arm brach. Am Tagg arbeiten beide in ihren Gärten und tauschen über den Zaun hinweg wieder Beleidigungen aus, wobei A droht, N „platt zu machen“. Mit einem Rundspaten in der Hand ruft er N zu, er solle herüberkommen, er schlage ihn tot. N ergreift einen Axtstiel, betritt das Grundstück des A und geht auf diesen zu. A weicht dabei zurück, lockt N allerdings mit den Worten „Komm, komm, komm!“. Als N den Axtstiel in Richtung des A schlägt, holt dieser mit dem Spaten aus und schlägt mit voller Wucht das Spatenblatt senkrecht auf den Kopf des N. Dieses durchschlägt die Schädeldecke und dringt in das Hirngewebe ein. N erleidet ein Schädel-Hirn-Trauma, verliert irreversibel sein Sprachvermögen und kann selbst kurze Strecken nur mit einem Gehstock zurücklegen.

Das LG Gießen verurteilt A wegen schwerer Körperverletzung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. A sei

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

Juni 2016

Gespaltene Nachbarn-Fall

Notwehrprovokation / Notwehrexzess

§§ 32, 33 StGB

Famos-Leitsätze:

1. Das Notwehrrecht aus § 32 StGB ist nicht ausgeschlossen, sondern lediglich eingeschränkt, wenn der Notwehrtäter den Angriff ohne Absicht provoziert hat.
2. Der Entschuldigungsgrund des § 33 StGB entfällt nicht schon dadurch, dass der Notwehrtäter den Angriff provoziert hat, solange er die Grenzen der ggf. eingeschränkten Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet.

BGH, Urteil vom 3. Juni 2015 – 2 StR 473/14; veröffentlicht in BGH NSTZ 2016, 84.

insbesondere nicht gemäß § 33 StGB² entschuldigt – einer von A angeführten Todesangst stehe bereits entgegen, dass er die Notwehrlage selbst provoziert habe. Daraufhin legt A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der vorliegende Fall behandelt zwei Probleme: erstens ob in Konstellationen der Notwehrprovokation das Notwehrrecht aus § 32 eingeschränkt ist; zweitens (als Folgeproblem) wie sich die Notwehrprovokation auf die Anwendbarkeit des Entschuldigungsgrundes nach § 33 auswirkt.

Die **Notwehrprovokation** stellt eine Fallgruppe der sozial-ethischen Einschränkungen des Notwehrrechts dar, welche im Rahmen der Gebotenheit der Notwehr diskutiert werden. Bei der Fra-

² §§ ohne weitere Gesetzesangabe sind solche des StGB.

ge, ob das Notwehrrecht des Provokateurs eingeschränkt werden soll, ist zunächst zwischen der sog. Absichtsprovokation und der sonstig schuldhaften Provokation zu unterscheiden. Die **Absichtsprovokation** zeichnet sich dadurch aus, dass der Provokateur die Angriffslage absichtlich herbeiführt, um den Angreifer „unter dem Deckmantel“ der Notwehr zu verletzen.³ Nach ganz herrschender Meinung wird dem Notwehrtäter hier die Notwehr insgesamt versagt.⁴ Da das LG hier keinen Hinweis für das Vorliegen einer Absichtsprovokation sah, wird im Folgenden nur auf die durch **sonstig vorwerfbares Vorverhalten** herbeigeführte Notwehrlage eingegangen. Streitig ist hierbei, welche Qualität das Vorverhalten aufweisen muss.

Im Schrifttum wird teilweise ein **rechtswidriges Vorverhalten** gefordert.⁵ Dies wird damit begründet, dass die allgemeine Handlungsfreiheit unvertretbar beeinträchtigt werde, wenn rechtmäßiges Verhalten allein wegen seines Provokationspotentials das Notwehrrecht einschränken könne.⁶ Ferner sei es ansonsten allein der Angreifer, der den Rechtsfrieden breche, wohingegen der Provokateur den Boden des Rechts nicht verlassen habe.⁷ Weiterhin unterscheide der BGH bei der Subsumtion unter das erlaubte, aber sozial inadäquate Verhalten zwischen erlaubten, aber „guten“ oder „schlechten“ Verhaltensweisen. Dies sei eine Einteilung, die der Rechtsordnung fremd sei

und damit fragwürdig bezüglich ihrer Legitimation.⁸

Die herrschende Meinung, insbesondere die Rechtsprechung, nimmt trotz alledem an, dass ein lediglich **sozial-ethisch vorwerfbares Vorverhalten** als notwehreinschränkende Provokation genügt.⁹ Es wird argumentiert, dass ein Verhalten (unabhängig davon, ob es rechtswidrig oder „nur“ sozial inadäquat ist) gleichermaßen provozieren kann. Das Schrifttum kritisiert hingegen, dass die Kategorie des sozial-ethisch zu missbilligenden Vorverhaltens zu vage sei, als dass man sein Verhalten daran ausrichten könnte.¹⁰ Im Urteil zum „Zugabteil“-Fall,¹¹ in dem ein Zugreisender, der sich durch einen anderen alkoholisierten Fahrgast gestört fühlte, diesen durch wiederholtes Öffnen des Fensters aus dem Abteil ekelnd wollte und ihn im Verlauf des daraufhin entbrannten Streits erstach, hat der BGH das Kriterium des sozialwidrigen Vorverhaltens noch daran festgemacht, dass das Verhalten das Gewicht einer schweren Beleidigung haben muss. In einem Beschluss aus dem Jahr 2010 entschied der BGH, dass zwischen dem sozial-ethisch zu missbilligenden Vorverhalten und dem rechtswidrigen Angriff ein enger zeitlicher und räumlicher Ursachenzusammenhang bestehen muss und das Vorverhalten nach Kenntnis des Provokateurs geeignet sein muss, einen Angriff zu provozieren.¹² Im vorliegenden Fall ist selbst nach der restriktiven Ansicht ein vorwerfbares Verhalten zu bejahen, weil die vorangegangenen Beleidigungen des A rechtswidrig waren.

Unabhängig von der Frage der Qualität des Vorverhaltens stellt sich die Frage nach der Rechtsfolge, die ein

³ BGH NJW 1983, 2267; *Ebert*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2013, S. 73.

⁴ BGH NJW 1983, 2267; *Roxin*, ZStW, 1981, 68, 86 f; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 45. Aufl. 2015, Rn. 522 m.w.N.

⁵ *Erb*, in MüKo, StGB, 2. Aufl. 2011 ff., § 32. Rn. 232 f.; *Kühl*, JURA 1991, 175; *Rengier*, Strafrecht AT, 7. Auflage 2015, § 18 Rn. 78; *Roxin*, ZStW, 1981, 68, 91; *Schuhmann*, JuS 1979, 559, 565.

⁶ *Rönnau/Hohn*, in LK, StGB, 12. Aufl. 2007 ff., § 32, Rn. 255.

⁷ *Perron*, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 32 Rn. 59.

⁸ *Rönnau/Hohn*, in LK (Fn. 6), § 32 Rn. 255.

⁹ *Schünemann*, JuS 1979, 279; *Wessels/Beulke/Satzger*, (Fn. 4), Rn. 524.

¹⁰ *Erb*, NStZ 2012, 194, 198; *Roxin*, Strafrecht AT I, 4. Auf. 2006, § 15 Rn. 73.

¹¹ BGHSt 42, 97, 101.

¹² BGH NStZ-RR 2011, 74.

vorwerfbares Verhalten nach sich zieht. Nach der **Bewährungstheorie**¹³ soll dem Täter weiterhin das volle Notwehrrecht zustehen. Danach wird eine Einschränkung des § 32 als unzulässig angesehen, da seine ratio nicht nur den Schutz der persönlichen Rechtsgüter des Notwehrtäters umfasse, sondern auch das überindividuelle Interesse der Bewährung des Rechts. Da der Provokateur durch sein Vorverhalten aber nicht die Verwirklichung des Schutzes der Rechtsordnung verwirken könne, sei auch eine Einschränkung des Notwehrrechts unzulässig. Ferner sei das Notwehrrecht ein „natürliches Recht zur Selbstverteidigung“ und keine Vergünstigung, die man sich erst verdienen müsse oder die man verwirken könne.¹⁴

Die herrschende **Rechtsmissbrauchstheorie**¹⁵ lehnt dies allerdings ab und schränkt das Notwehrrecht ein. Es wird argumentiert, dass der Grundgedanke der Bewährung der Rechtsordnung gerade dem Provokateur gegenüber versage. Vielmehr sei auf den Gedanken des Rechtsmissbrauchs abzustellen: Derjenige, der die Notwehrlage in vorhersehbarer und vorwerfbarer Weise (mit-)verschuldet, bedürfe nicht des Schutzes der Rechtsordnung.¹⁶ Nach dieser Ansicht ist das Notwehrrecht zu beschränken und zwar im Sinne der Drei-Stufen-Theorie, nach welcher der Notwehrtäter zunächst nach Möglichkeit ausweichen muss. Sollte dies nicht ausreichen, darf er zur (defensiven) Schutzwehr und, sollte diese keinen Erfolg versprechen, schließlich zur (aggressiven) Trutzwehr übergehen.¹⁷ Hier dürfe er sich ggf. sogar mit

einer lebensgefährlichen Waffe verteidigen.

Eine dritte Ansicht will solche Fälle über die Rechtsfigur der sog. **actio illi-cita in causa** lösen.¹⁸ Dabei wird die Provokationshandlung nicht als Grund für eine Einschränkung des § 32 angesehen, sondern als Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit. Das Notwehrrecht deckt demnach zwar die Notwehrhandlung, nicht aber das vorangegangene Vorverhalten (vgl. die zugrundeliegende Figur der actio libera in causa).¹⁹ Im Ergebnis soll dann eine fahrlässige Provokation nach dem betreffenden Fahrlässigkeitsdelikt bestraft werden, eine vorsätzliche Provokation aus Vorsatzdelikt.²⁰ Allerdings wird die Frage nach der Einschränkung von § 32 mit dieser Theorie gerade nicht geklärt, sondern umgangen.

Steht wie hier dem Täter ein (wenn auch eingeschränktes) Notwehrrecht zu, so stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des Entschuldigungsgrundes des **Notwehrexzesses** nach § 33. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die objektive Komponente besteht jedenfalls in einer Überschreitung der Erforderlichkeit des Notwehrrechts.²¹ Die subjektive Komponente erfordert ein Überschreiten aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, also aus einem sog. asthenischen Affekt heraus.²² Diese Affekte können selbst dann auftreten, wenn der Angriff nicht unerwartet kam²³ oder wenn sie selbst verschuldet sind – gefordert wird lediglich eine Mitursächlichkeit des Affekts für die Exzesshandlung.²⁴ Dabei genügt nach der Rechtsprechung nicht schon

¹³ *Baumann/Mitsch/Weber*, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2003, § 17 Rn. 38; *Drescher*, JR 1994, 424; *Rönnau/Hohn*, in LK (Fn. 6), § 32 Rn. 281 ff.; *Mitsch*, GA 1986, 533, 545.

¹⁴ *Matt*, NStZ 1993, 271, 273.

¹⁵ *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 4), Rn. 525 f.

¹⁶ BGH NJW 1983, 2267.

¹⁷ BGHSt 26, 256, 257; *Kühl*, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2012, § 7 Rn. 258 ff.

¹⁸ *Arzt*, in Schaffstein-FS, 1975, S. 77, 83.

¹⁹ Näher dazu: *Doernberg/Hahme*, famos 03/2001.

²⁰ *Perron*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 32 Rn. 61.

²¹ *Fischer*, StGB, 63. Aufl. 2016, § 33 Rn. 2.

²² *Kühl*, in Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 33 Rn. 3.

²³ BGHSt 3, 194.

²⁴ *Kühl* (Fn. 17), § 12 Rn. 147.

jedes „normalpsychologisch nahe liegende“ Angstgefühl²⁵ als Furcht i.S.d. § 33. Vielmehr muss ein Störungsgrad vorliegen, bei dem der Täter in seiner Fähigkeit, das Geschehen richtig einzuschätzen, erheblich reduziert ist,²⁶ mithin ein „psychischer Ausnahmezustand“²⁷.

Eine **pauschale Einschränkung** des § 33 im Falle einer vorherigen Provokation²⁸ – wie sie ursprünglich auch vom BGH vertreten worden ist²⁹ – ist nach ganz herrschender Meinung nicht haltbar. Dies folge schon daraus, dass bei § 33 eine dem § 35 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Formulierung fehle, welche die Anwendbarkeit auf unverschuldete Fälle beschränkt.³⁰ Eine solche Formulierung dennoch in § 33 hineinzulesen sei ein Verstoß gegen den Grundsatz *nullum crimen sine lege*.³¹ Eine pauschale Einschränkung des § 33 könne es nur bei der Absichtsprovokation geben, da hier schon das zugrundeliegende Notwehrrecht gänzlich ausgeschlossen ist, sodass es in der Folge auch nicht mehr überschritten werden kann. Ist das Notwehrrecht hingegen wegen einer sonstigen Provokation nur eingeschränkt, so liege in der Überschreitung ein Notwehrexzess.³² § 33 entfalle demnach nicht schon dann, wenn der Exzedent die Situation mitverursacht hat.³³ Falls noch ein (eingeschränktes) Notwehrrecht besteht, sei auch noch Raum für § 33.³⁴

²⁵ *Fischer* (Fn. 21), § 33 Rn. 3

²⁶ BGH NStZ 01, 591; *Perron*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 33 Rn. 3.

²⁷ *Perron*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 33 Rn. 2.

²⁸ So gefordert von Baumann, MDR 1962, 349.

²⁹ BGH NJW 1962, 308.

³⁰ *Perron*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 33 Rn. 9.

³¹ *Roxin*, NStZ 1993, 335, 336.

³² *Perron*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 33 Rn. 9; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 4), Rn. 666 f.

³³ *Kindhäuser*, in NK, 4. Aufl. 2013, § 33 Rn. 28.

³⁴ *Fischer* (Fn. 21), § 33 Rn. 6.

Inzwischen hat auch der BGH im sog. „**Bordell-Fall**“³⁵ seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass auch er die pauschale Versagung des § 33 bei einer sonstig vorwerfbaren Provokation verneint. In dem Fall unterließ es der Angeklagte, trotz Ankündigung eines Angriffs durch Rechtsextreme auf sein Bordell, die Polizei zu benachrichtigen, obwohl genügend Zeit dafür war. Im Verlauf des Angriffs schoss er auf einen der Angreifer und traf ihn tödlich am Kopf. Da es möglich gewesen wäre, etwa auf die Beine zu schießen, überschritt der Angeklagte die Grenzen der Notwehr, tat dies jedoch aus einem asthenischen Affekt. Der BGH entschied, dass grundsätzlich Raum für die Anwendung des § 33 sei, auch wenn die Notwehrlage von dem Angegriffenen mitverursacht wurde und somit sein Notwehrrecht eingeschränkt sei – sofern die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschritten wurden. Diesen Grundsatz beschränkte der BGH jedoch sofort wieder für den zu entscheidenden Fall: Eine Anwendung des § 33 sei hier trotz asthenischem Affekt ausgeschlossen, da der Täter sich **planmäßig** in die tätliche Auseinandersetzung eingelassen hatte, um unter Ausschaltung der Polizei einen ihm angekündigten Angriff mit eigenen Mitteln abzuwehren.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Mit der vorliegenden Entscheidung führt der BGH seine Rechtsprechung fort. Er hebt das Urteil des LG teilweise auf und verweist die Sache an eine andere Strafkammer des LG. Die Sachrüge des A hat insoweit Erfolg, als dass der BGH feststellt, das LG habe die Rechtswidrigkeit der Tat zu Recht bejaht, sich jedoch rechtsfehlerhaft von der Schuldhaftigkeit überzeugt. Zwar habe A sich in einer Notwehrlage befunden, allerdings sei sein Notwehrrecht auf Grund seines pflichtwidrigen Vorverhaltens eingeschränkt gewesen. Seiner bisheri-

³⁵ BGHSt 39, 133.

gen Rechtsprechung folgend wiederholt der BGH, dass derjenige, der durch ein sozialetisch zu missbilligendes Vorverhalten einen Angriff auf sich schuldhaft provoziert, nicht bedenkenlos von seinem Notwehrrecht Gebrauch machen darf. Vielmehr müsse er zunächst alle Möglichkeiten der Schutzwehr ausnutzen, bevor er zur Trutzwehr übergehen dürfe. Dies sei hier nicht geschehen.

Zudem betont der Senat, das LG sei zu Unrecht von der Schuld des A ausgegangen indem es einen Notwehrexzess gemäß § 33 deswegen für ausgeschlossen hielt, weil A die Notwehrlage selbst provoziert hatte. Richtig sei aber, dass § 33 selbst dann anwendbar bleibt, wenn der Notwehrtäter den Angriff provoziert hat und ihm dadurch nur ein beschränktes Notwehrrecht zusteht. Entscheidend für die Anwendbarkeit des § 33 sei allein, dass der Notwehrtäter die Grenzen dieses Notwehrrechts aus einem der in § 33 genannten Gründe überschreitet. Demnach sei das LG von einem falschen rechtlichen Maßstab ausgegangen, als es feststellte, der behaupteten Todesangst stehe bereits entgegen, dass A die Notwehrlage selbst provoziert habe und infolgedessen § 33 ausgeschlossen sei. Die nun zuständige andere Strafkammer des LG müsse das Vorliegen eines asthenischen Affekts als Tatsachenfrage einer Beweiswürdigung unterziehen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Dieser Fall eignet sich besonders für Prüfungen, da nicht nur Standardprobleme der Rechtfertigung anzusprechen sind, sondern auf der Schuldebene auch auf § 33 eingegangen werden muss. In der Klausur empfiehlt es sich daher, der herrschenden Meinung folgend dem Täter das Notwehrrecht nicht zu versagen, sondern nach der Drei-Stufen-Theorie einzuschränken. Sodann ist bei den Entschuldigungsgründen § 33 zu prüfen. Zu beachten ist, dass § 32 und § 33 sich spiegelbildlich zueinander verhalten: Wird das Notwehrrecht aus

§ 32 versagt, kann es zu keiner Anwendung von § 33 kommen; kommt es nur zu einer Einschränkung des § 32, so bleibt § 33 anwendbar.

In der Praxis ist zu beachten, dass § 33 trotz einer Notwehrprovokation weiterhin anwendbar bleibt und lediglich das planmäßige Vorgehen des Täters vom BGH ausgenommen wird. Ob ein asthenischer Affekt vorliegt, ist eine Tatsachenfrage und muss daher einer Beweiswürdigung unterzogen werden. Kann ein solcher Affekt nicht sicher ausgeschlossen werden, ist nach dem Grundsatz in dubio pro reo zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass er die Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschritten hat. Bezüglich der Beweiswürdigung muss beachtet werden, dass im Rahmen des § 33 das Vorliegen der Todesangst bei Fällen der Provokation besonders sorgfältig zu prüfen ist.³⁶ Zu bedenken ist die ratio des § 33, durch welchen der Gesetzgeber das Risiko, dass der Notwehrtäter in einem asthenischen Affekt zu einem unzulässigen Mittel greift, dem Angreifer auferlegt.³⁷ Das Risiko eines asthenischen Affekts wird aber gerade bei einer Notwehrprovokation in der Regel gemindert sein, da der Provokateur gerade nicht überrascht wird – wenngleich nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Provokateur das Ausmaß des Angriffs unterschätzt und infolgedessen einem asthenischen Affekt unterliegt, der für die Exzesshandlung mitursächlich sein kann.

5. Kritik

Das vorliegende Urteil ist im Ergebnis zu begrüßen, weil A (entgegen der Ansicht des LG) der Entschuldigungsgrund aus § 33 nicht versagt werden darf, nur weil er die Notwehrlage auf sonstig vorwerfbare Weise provoziert hat.

³⁶ BGH NSTZ-RR 1997, 194, 195; *Erb*, in MüKo (Fn. 5), § 33 Rn. 13; *Perron*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 33 Rn. 9.

³⁷ *Rosenau*, in Beulke-FS, 2015, S. 225, 232.

Dass der BGH das Kriterium der **sozialen Inadäquanz** heranzieht, erschließt sich den Verfassern allerdings nicht. Nicht nur scheint der Umweg über dieses Kriterium im vorliegenden Fall überflüssig (da schon die Beleidigung rechtswidrig war), sondern es ist auch im Allgemeinen schwierig zu bestimmen, wie an der Entwicklung der Rechtsprechung festzumachen ist. Der BGH scheint sich dieser Schwäche bewusst zu sein, da er fortwährend versucht, das unbestimmte Kriterium der Sozialwidrigkeit zu umgrenzen. Trotz dieser Bemühungen bleibt der Begriff jedoch unklar. Das Bestreben, den Kreis der relevanten sozial-ethisch missbilligenswerten Verhaltensweisen einzugrenzen, wird im Schrifttum begrüßt. Allerdings wird gerade durch dieses Bestreben deutlich, dass es kaum möglich ist, allgemeine Maßstäbe für das Erfordernis eines sozial inadäquaten Vorverhaltens aufzustellen. Es wird deshalb wiederholt gefordert, von diesem Kriterium Abstand zu nehmen (außer im Fall einer Absichtsprovokation) und die Notwehreinschränkung auf die Fälle eines rechtswidrigen Vorverhaltens zu beschränken.³⁸ Dieser Ansicht ist zu folgen, da die praktische Erwägung der Rechtsprechung, einem sozial inadäquaten Verhalten wohne ein genauso großes Provokationspotential inne wie einem rechtswidrigen Vorverhalten, nicht die Rechtsunsicherheit zu kompensieren vermag, die aus der unklaren Umgrenzung der sozialen Inadäquanz resultiert. Auch wenn das praktische Gegenargument des BGH nicht abwegig ist, präsentiert das Schrifttum hier die überzeugenderen Argumente.

Bezüglich der **Anwendbarkeit von § 33** hat der BGH dogmatisch korrekt dargelegt, dass diese zu bejahen ist, sofern noch ein Notwehrrecht besteht. Zu Recht hat er die fragwürdige Einschränkung des „planmäßigen Einlassens“ aus dem Bordell-Fall nicht aufgegriffen.³⁹ Zu kritisieren ist dennoch,

dass der BGH das vorliegende Urteil nicht zum Anlass genommen hat, diese Rechtsprechung offen aufzugeben oder zumindest das Merkmal der Planmäßigkeit näher zu definieren. Somit stellt der Bordell-Fall weiterhin einen Fremdkörper in der hier behandelten Systematik dar. Es bleibt bedauerlicherweise weiterhin ungeklärt, wie sich der Bordell-Fall in die Rechtsprechung des BGH einfügen soll, inwiefern sich das planmäßige Einlassen von einer Absichtsprovokation oder einer sonstig vorwerfbaren Provokation unterscheidet. Immerhin hätte man hier auch unter das planmäßige Einlassen subsumieren können, da es in der Vergangenheit bereits im Anschluss an Beleidigungen auch zu körperlichen Auseinandersetzungen gekommen ist. Insofern hätte man A ein planmäßiges Vorgehen unterstellen können, da er trotz Vorhersehbarkeit die Konfrontation gesucht hat. Nach dem BGH wäre sodann der Entschuldigungsgrund aus § 33 zu versagen – auf eine Beweiswürdigung käme es nicht mehr an. Es ist mithin ungewiss, wo die Grenze zur Planmäßigkeit zu ziehen ist. Es bleibt zu hoffen, dass der BGH im Interesse der Rechtssicherheit hier klare Richtlinien aufstellt oder aber von der Bordell-Fall-Rechtsprechung gänzlich Abstand nimmt.

(Ptryk Majewski-Zarin / Alicia Müller)

³⁸ Erb, NStZ 2012, 194, 198.

³⁹ So auch Hecker, JuS 2016, 177, 179.